

II- 1363 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XII. Gesetzgebungsperiode

**DER BUNDESMINISTER  
FÜR UNTERRICHT UND KUNST**

Zl. 010.045 - Parl./71

561/A.B.  
zu 575/J.  
Präs. am 28. Juni 1971

Wien, am 22. Juni 1971

An die  
 Kanzlei des Präsidenten  
 des Nationalrates

Parlament  
1010 Wien

Die schriftliche parlamentarische  
 Anfrage Nr. 575/J-NR/71, die die Abgeordneten Sandmeier  
 und Genossen am 5. Mai 1971 an mich richteten, beehe  
 ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1 bis 4) Gem. Art. II Abs. 3 des  
 Bundesfinanzgesetzes 1970 wurde bei keinem Ausgabenansatz  
 eine Rückstellung durch einen einheitlichen Hundertsatz  
 durchgeführt.

ad 5) Die Bestimmungen des Art. III Abs. 5  
 lit. 1 a) bis d) des Bundesfinanzgesetzes 1970 wurden  
 vor Inkrafttreten des 2. Budgetüberschreitungsgesetzes 1970  
 bei keinem Ausgabenansatz, der in den §§ 1 und 2 des  
 2. Budgetüberschreitungsgesetzes enthaltenen finanzgesetz-  
 lichen Ansätzen angewendet. Nach Inkrafttreten des 2. Bud-  
 getüberschreitungsgesetzes 1970 wurde eine Jahreskreditüber-  
 schreitung des Ansatzes 1/12811 - "Lehranstalten für Frauen-  
 berufe und Bekleidungsgewerbe/Verwaltungsaufwand" in der  
 Höhe von S 500.000.-- bei gleichzeitiger Bindung des Be-  
 trages bei Ansatz 1/12818 - "Lehranstalten für Frauenbe-  
 rufe und Bekleidungsgewerbe/Aufwandskredite" gem. Art. III  
 Abs. 5 lit. 1 a) - d) bewilligt.